

## **Buschenschank und Gastgewerbe**

Will jemand Speisen verabreichen oder Getränke ausschenken, so benötigt dieser grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt der Buschenschank dar, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Land- und Forstwirtschaft und die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden sind. Für den Betrieb eines Buschenschankes ist somit keine Gewerbeberechtigung erforderlich.

### **Was darf im Rahmen eines Buschenschankes verabreicht und ausgeschenkt werden?**

Bewirtschafter von in der Steiermark gelegenen Wein- und Obstgärten sind berechtigt, den

- aus ihrer eigenen Ernte stammenden und
- in ihrem eigenen Betrieb mit Kellerwirtschaft

erzeugten Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft sowie selbst gebrannte geistige Getränke in der Gemeinde des Erzeugungsortes oder ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte an Gäste entgeltlich auszuschenken ohne ein Gastgewerbe zu besitzen.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Buschenschankes die Verabreichung bzw. der Ausschank folgender Speisen und Getränke zulässig:

- Glühwein, Glühobstwein, heimische Mineralwasser, Sodawasser, heimische Fruchtsäfte, Milch;
- kalte Speisen aus bäuerlichen Produkten, sofern sie dem Herkommen in Buschenschanken in der Steiermark entsprechen;
- Edelkastanien (gekocht oder gebraten) und Obst;
- die Verabreichung von warmen Speisen ist verboten

### **Wann und wie kann das Buschenschankrecht ausgeübt werden?**

- Täglich nur zwischen 8 und 24 Uhr; eine Verlängerung der Offenhaltezeit ist unzulässig.
- bei der Ausübung dürfen nur familieneigene Arbeitskräfte des Buschenschankberechtigten sowie die üblicherweise in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte verwendet werden.
- in einem Buschenschank sind organisierte Tanz- und Musikveranstaltungen verboten, ausgenommen Veranstaltungen zur Brauchtumpflege und kulturübergreifende musikalische Veranstaltungen.
- der Betrieb von Glücksspielen und der Betrieb von Automaten sind verboten.

### **Schutz der Bezeichnung Buschenschank, Buschenschenke:**

Nur zur Ausübung des Buschenschankrechtes befugte Betriebe dürfen Bezeichnungen wie Buschenschank, Buschenschenke oder entsprechende Wortverbindungen verwenden.

Sobald Tätigkeiten über das Buschenschankrecht hinaus gesetzt werden, ist das Gastgewerbe anzumelden und der Name „Buschenschank“ darf nicht mehr verwendet werden.

### **Wie ist die Verwendung der Buschenschankräumlichkeiten geregelt?**

Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen oder Betriebsflächen ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen Gastgewerblichen, annehmen lassen. Eine zulässige Verwendung der Buschenschankräumlichkeiten- und flächen für eine andere gewerbliche Tätigkeit oder ein anderes Gastgewerbe ist damit ausgeschlossen.

Lediglich die mögliche Ausübung des freien Gastgewerbes im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes (sogenanntes „Heurigenbuffet“) ist von diesem Verbot ausgenommen. Allerdings darf auch bei einer solchen gewerblichen Erweiterung des Buschenschankrechtes die Bezeichnung „Buschenschank“ nicht verwendet werden.

Darüber hinaus ist vom Buschenschankbetreiber auch zu verhindern, dass andere Personen das Buschenschanklokal als Dienstleistung etwa zur professionellen Bereitstellung von Speisen und Getränken ( Catering ) benützen.

### **ACHTUNG:**

Sobald andere, insbesondere warme, Speisen verabreicht oder andere Getränke, insbesondere Kaffee oder Bier, ausgeschenkt oder in sonstiger Weise die Befähigungen eines Buschenschankes überschritten werden, handelt es sich bei dem Betrieb nicht mehr um einen Buschenschank und ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe einzuholen. Zudem darf die Bezeichnung „Buschenschank“ nicht mehr verwendet werden. Für die Ausübung einer Tätigkeit nach der Gewerbeordnung sind die Buschenschankbezeichnungen nämlich nicht zugelassen.